

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- Aufgebotsnachrichten**, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 1 K.
- Aufgebotsschein** für jedes Brautpaar 1 K.
- Auszeichnungen**, Gesuche um, erster Bogen 10 K.
- Bagatell-Verfahren**: (§§ 448 in 453 der Zivilprozeß-Ordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113.) Dasselbe findet nunmehr bloß in Rechtsfachen bis einschließlich 100 K Anwendung. Die in demselben platzgreifenden Gebührenbegünstigungen finden gegenwärtig in der Regel in den allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren ihren Ausdruck. Nur die Berufungsschrift im Bagatell-Verfahren unterliegt ohne Unterschied, ob der Streitgegenstand bis 50 K oder über 50 K bis 100 K beträgt, einem Stempel von 1 K.
- Bau-, Befund- und Vollendungs-Zertifikate**, auch Protokolle 1 K.
- Pläne als Urkunden beziehungsweise Urkundenbestandteile unterliegen dem Stempel wie eine Urkunde resp. wie der zweite Bogen einer solchen.
  - Pläne einer Eingabe als Beilage dienend, 30 h. (Bei Plänen kommt es sehr häufig vor, daß das Normalmaß der 1750 Quadratcentimeter überschritten wird und daher die Stempelgebühr doppelt zu nehmen ist).
  - Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert, Skala III; außerdem Skala II.
- Befugnis-Gesuche** zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Privatagentie und Anmeldungen freier Gewerbe u. zw. in Wien und in Städten mit mehr als 50.000 Seelen vom ersten Bogen 8 K.
- in Städten mit 10—50.000 Seelen 6 K.
  - in Städten mit 5—10.000 Seelen 4 K.
  - in allen übrigen Orten 3 K.
  - um andere Befugnisse 2 K.
- Begnadigungs-Gesuche**, im allgemeinen 1 K, wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und wegen Gefällig-Uebertretungen frei. Nur das außerordentliche Gnadengesuch im Verfahren wegen Gefällig-Uebertretungen unterliegt einem Stempel von 2 K für den ersten Bogen.
- Beilagen** zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutszugnisse 30 h, im gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren nicht mehr als 100 K beträgt, 20 h.
- Benefizien-Verleihungen**, Gesuch 1 K, wenn sie an öffentl. Behörden gerichtet sind od. an solche zur weiteren Erledigung zu gelangen haben, sonst frei.
- Bestand-Verträge**, Skala II.
- Bürgerrechts-Verleihung**, Gesuch hierum 4 K.
- Bürgerchafts-Urkunden**, wenn die Verbindlichkeit, für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist, per Bogen 1 K.
- ist die Verbindlichkeit schätzbar, vom Werte der verbürgten Verpflichtung, Skala II (siehe „Rechtsbefeistigungen“).
- Darlehensverträge**, siehe Schuldscheine.
- Dienstboten-Zeugnisse** und Reise-Urkunden für Dienstboten 30 h.
- Dispensgesuche** an öffentliche Behörden und Ämter 1 K; kirchliche Dispensgesuche (z. B. um Fastendispens) stempelfrei.

### Dürftigkeitszeugnisse stempelfrei.

- Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Widierung von solchen 1 K.
- Ehepakte**, Vertrag, welcher in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen wird, nach dem Werte des Heiratsgutes und des der Gütergemeinschaft unter Lebenden unterzogenen beweglichen Vermögens nach Skala II.
- Bei Uebertragung des Eigentumes unbeweglicher Sachen durch Ehepakte ist nebst der fixen Gebühr per 1 K die Immobilargebühr nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, einzuheben.
  - Wird das Heiratsgut oder die Ausstattung von einer dritten Person geleistet, und dieser Umstand entweder in den Ehepакten oder in einer eigenen Erklärung durch die Unterschrift desjenigen, der das Heiratsgut oder die Ausstattung bestellt, beurkundet, so ist zu unterscheiden, ob diese dritte Person hiezu verpflichtet ist oder nicht; im ersteren Falle, z. B. wenn ein Vater für seine Tochter das Heiratsgut bestellt, ist hievon lediglich die vorgedachte Gebühr nach Skala II für das Heiratsgut zu entrichten, beziehungsweise wenn das Heiratsgut in einer unbeweglichen Sache besteht, lediglich die vorgedachte Immobilargebühr nebst der fixen Gebühr per 1 K; im letzteren Falle unterliegt die Bestellung des Heiratsgutes oder der Ausstattung der Schenkungsgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse, s. „Schenkungen“.
  - Ehe-Aufgebots-Nachricht, s. „Aufgebots-Nachricht“.
  - Dispensen, Gesuch hierum 1 K, insofern es sich aber lediglich um kirchliche Dispensen handeln würde, frei.
- Eingaben an öffentliche Behörden**:
1. Allgemeine Bestimmung: a) außer dem gerichtlichen Verfahren 1 K per Bogen. b) im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitfachen im allgemeinen, ebenfalls 1 K per Bogen, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes im Streitverf. 100 K nicht übersteigt, per Bogen 24 h.
  2. Einzelne besondere Bestimmungen: um Befugnis zum Betriebe v. Gewerben, Unternehmungen u. s. w. s. Befugnis.
- um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, vom 1. Bogen 2 K.
  - um Verleihung des Staats- oder Gemeindebürgerrechtes, Aufnahme in den Gemeindeverband, vom 1. Bogen 4 K.
  - um Intabulation, Pränotation oder Löschung in den öffentlichen Büchern bis zu einem Werte von 100 K, vom ersten Bogen 1 K, bei mehr als 100 K bis 200 K, vom ersten Bogen 1 K 50 h; bei mehr als 200 K vom ersten Bogen 3 K, wenn es sich um Löschung von Geldforderungen bis einschließlich 200 K oder von Rechten auf einmalige Naturalleistungen handelt, insofern die zu löschende Eintragung vor dem 1. Juli 1875 vollzogen worden war, stempelfrei.
  - um nachstehende Eintragungen in die von den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister (=Protokolle) als a) um Eintragung der Firma